

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1886)
Heft: 46

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:
für die Stadt Solothurn:
Halbjährl. fr. 4. 50.
Vierteljährl. fr. 2. 25.
franko für die ganze
Schweiz:
Halbjährl. fr. 5. —
Vierteljährl. fr. 2. 90.
für das Ausland:
Halbjährlich fr. 8. 80.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:
10 Cts. die Pettzelle oder
deren Raum,
(8 Pfg. für Deutschland)
Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark m. monatl.
Beilage des
„Schweiz. Pastoralblattes“
Briefe und Bel.:
franko.

Friedrich/

durch Gottes Barmherzigkeit und des apostolischen Stuhles Gnade
Bischof von Basel
an die Hochwürdige Geistlichkeit des Bisthums Basel.

Mit tiefem Schmerze erfüllt, fordern wir die hochwürdige Geistlichkeit und die Gläubigen der Diözese Basel auf zu einem Akte schmerzlicher Trauer und frommer Dankbarkeit, wie sie den treuen Söhnen sich aufliegt beim Verluste eines hochverehrten geliebten Vaters und Oberhirten.

Es hat dem unerforschlichen Rathschlusse Gottes gefallen, den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof von Damiette und apostolischen Verweser des Kantons Tessin **Eugenius Lachat** abzuuberufen aus dem irdischen Leben, mitten aus segensreicher oberhirtlicher Ob Sorge für die Gläubigen, welche die Weisheit und das hohe Vertrauen des glorreich regierenden heiligen Vaters Leo XIII. seinem Hirtenstabe übergeben hat. Als würdiger Nachfolger der Apostel ist der Hochselige seiner Pflichttreue in den mühevollen Anstrengungen seines Amtes zum Opfer gefallen.

Uns aber, Hochwürdige Herren Mitarbeiter im Weinberge des Herrn und geliebte Diözesanen des Bisthums Basel, ist es nicht nur der schweizerische Bischof, der Senior der Oberhirten in der katholischen Eidgenossenschaft, dessen Verlust wir in inniger Theilnahme betrauern; es ist der eigene geliebte Vater, der während zweiundzwanzig Jahren der Diözese Basel als Bischof vorgestanden hat. Wir wollen nicht alte Wunden aufreißen; aber das müssen wir am offenen Grabe feierlich aussprechen: dem Hochwürdigsten Bischöfe Eugenius gehört unsere Hochachtung, unsere Liebe und Dankbarkeit über das Grab hinaus für seine unentwegte Treue zu unserer heiligen Kirche und zum apostolischen Stuhle, für seine aufrichtige begeisterte Hingebung im Dienste derselben und in Erfüllung seiner oberhirtlichen Pflichten, für seine aufopfernde, nie ermüdende Liebe gegenüber der Diözese und all' den Diözesanen, die seiner bedurften, für sein starkmüthiges, geduldiges Opferbringen und Ertragen all' des Schweren, das Jhu in den letzten Jahren getroffen hat. In der Jetztzeit ist noch Manches trüb und leidenschaftlich gefärbt bei Beurtheilung der Zeit seines Episcopats, aber es wird dereinst eine unparteiische Geschichte seinem Charakter und seinen Bestrebungen und Kämpfen gerecht werden, es wird der ewige Richter ihm lohnen für Alles, was er zur Ehre Gottes und zum Wohle der Kirche

gethan und geduldet hat. Das ist unser Gebet am Grabe unseres einstigen Oberhirten.

In dieser Gesinnung verordnen wir, daß in allen Pfarr- und Klosterkirchen der Diözese Basel künftigen **Dienstag den 16. November**, am Erinnerungstage an den hl. Abt und Dulder Dithmar, und wo dieses nicht möglich sein sollte, an einem spätern auszuwählenden bestimmten Tage ein Seelamt mit der Absolutio ad tumbam für den seligen hochwürdigsten Erzbischof Eugenius abgehalten werden und wir erwarten, daß die Gläubigen an dieser Trauerfeierlichkeit in dankbarer Gesinnung zahlreich Antheil nehmen. Zu diesem Zwecke soll die Feier am 22. Sonntag nach Pfingsten öffentlich von der Kanzel verkündet werden.

Gegeben in Solothurn am 6. November 1886.

† Friedrich, Bischof von Basel.



Erinnerungen an Mgr. Eugen Lachat.

In einem Briefe, datirt „Rom im Quirinal 27. April 1870“ schrieb Bischof Lachat einem Priester seiner Diözese u. A.:

„Letzter Tage fand eine öffentliche Sitzung des ökumenischen Concils statt. . . Alle anwesenden Väter haben einstimmig ihr *Placet* abgegeben. . . Es war ein hochfeierlicher Augenblick, als jeder der Väter, im Einzelnen aufgerufen, sein *Placet* sprach. Beim Concil von Trient hat es der Bischof von Basel nicht gesprochen, weil er nicht beim Concil war. Es ist nicht Eitelkeit, mich dessen zu rühmen; die Sache ist nicht mein persönliches Verdienst, ich freue mich für mein Bisthum, daß ich beim Concil anwesend bin. Die treuen Bisthumsangehörigen von heute, und die im Laufe der Zeiten auf sie folgen, werden sich der Gegenwart ihres Bischofs bei dieser Allgemeinen Kirchenversammlung freuen. Und je mehr dieses Concil von Seite der Feinde Gottes und der Kirche verlästert und verleumdet wird, um so größer meine Freude, daran theilzunehmen. — *Et plus ce même Concile est outragé, calomnié de la part des ennemis de Dieu et de l'Eglise, plus aussi ma joie est grande d'en faire partie.*“

* * *

In demselben Briefe berührte Mgr. Lachat auch die Aufhebung des Priesterseminars in Solothurn (2. April 1870), und schloß: „Was jetzt? Zweierlei steht fest: 1. jeder Priesteramtsandidat muß in oder außer der Diözese in einem Seminar auf den Eintritt ins Priesterthum sich hinlänglich

vorbereiten, und 2. werde ich keinen zum Priester weihen, der sich meinen Anordnungen, das Seminar betreffend, nicht unterzieht. Wollen die Stände zur Unterhaltung eines Seminars mitwirken, so bestehe ich darauf, daß der Bischof in diesem Seminar volle Freiheit habe. Niemals mehr werde ich dulden, was in Solothurn bestand. Das Beste wäre die Gründung eines Diöcesanseminars ohne Mitwirkung der Stände. Ich sehe freilich Schwierigkeiten, vielleicht sogar Verbannung oder Kerker voraus; allein mag kommen was da will, ich hoffe mit der Gnade Gottes meine Pflicht zu erfüllen — *mais quoiqu'il puisse arriver, j'espère que Dieu me fera la grâce de remplir mon devoir.*«

* * *

In einem Briefe des hochw. Bischofs vom 25. Februar 1870 (ebenfalls aus Rom) erörterte er die von der „deutschen Wissenschaft“ gegen die Infallibilität in's Treffen geführten Objectionen und schloß:

„Die deutsche Wissenschaft! Ach, hochwürdiger Herr, ich gestehe, daß ich für die Wissenschaft, wo immer ich sie finde, große Ehrfurcht hege, und daß ich gewisse Träger der deutschen Wissenschaft noch mehr bewundern würde, wenn sie sich nicht selbst, auf Unkosten Andreer, gar so sehr lobten. Ich füge bei, daß wir auch in der Schweiz bescheidene Männer der Wissenschaft haben, die ich über gewisse Celebritäten von jenseits des Rheines weit hinausstelle. Wenigstens ist es nicht unsere Schweiz gewesen, welche den Febronianismus, den Josephinismus, den Hermesianismus, den Güntherianismus und schließlich noch den dummen Rongeanismus zu Tage gefördert hat. Alle diese Ismen sind im Namen der deutschen Wissenschaft aufgetreten! Und dennoch haben diese großen Gelehrten Deutschlands, während der dreihundertjährigen Herrschaft des Protestantismus in Deutschland, demselben noch keinen Zoll Boden abzuräumen vermocht.“ —

* * *

Im „Midw. Volksbl.“ zeichnet der geistreiche Weltüberblicker die Geschichte der Wahl und Amtsverwaltung des hochw. Bischofs mit kurzen aber meisterhaften Zügen, wie folgt:

„Die Bischofswahl in Solothurn (1863) war hart und zäh wie immer. Sie meinten es nicht gut die „Diokletiansstände“, und Regierungspräsident Migy verpfändete seinen Kopf dafür, Dekan Lachat sei „liberal“. Ei ja; wenn nur auch Ihr liberal wäret, ächt freisinnig, liebe Herren und Diokletiansstände! wenn nur auch Ihr wenigstens so liberal wäret, uns glauben zu lassen, was wir glauben wollen; so liberal, uns frei und ungehindert unsere Bischöfe wählen zu lassen. Aber nein, da muß immer gedrängt und gezwängt werden, uns könnet Ihr nie in Ruhe lassen. Aber Christus ist noch immer bei seiner Kirche. Es ist merkwürdig, wie gerade in neuester Zeit jene Bischöfe am sichersten und entschiedensten vorausgegangen auf dem Wege strenger Kirchlichkeit, — jene Bischöfe, welche die Staatsgewalt gegen den Willen der kirchlichen Wahlherren recht eigentlich durchgedrückt haben, z. B. Droste-Bischering und Melchers in Köln, Ledocowsky in Gnesen, Hermann von Vikari in Freiburg und Lachat in Basel.

Dekan Lachat wurde zum Bischof gewählt; wer erinnert sich noch an den Glanz und an den Jubel jener Bischofsweihe! Sogar der strenge Hr. Commissar Niederberger sel. wurde gerührt und sagte zu mir: „Gott Lob! die Zwingherrschaft Augustin Kellers ist gebrochen; eine so herzliche Theilnahme hat man noch nie erlebt; sogar Landammann Wigier hat eine herrliche Rede gehalten.“ Hr. Commissar Niederberger und meine Wenigkeit schieden damals etwas verstimmt, weil ich nicht seiner Meinung war und der „herrlichen Rede“ nicht trauen wollte.

Bischof Lachat ging an's Concil nach Rom und stimmte nach Wissen und Gewissen für die Unfehlbarkeit; die radikalen Zeitungen beehrten deswegen auf; da schrieb Msgr. Lachat von Rom aus selber an den „Bund“ einen langen, schönen Brief: in der Schweiz könne Jeder stimmen, wie er wolle, an der Landesgemeinde, bei Wahlen und im Nationalrathe; ob er nicht auch das Recht habe, in Rom es so zu machen? Das war im Jahre 1870. Erst zwei Jahre später entdeckten die Radikalen, mit dieser Unfehlbarkeit könne man ein famoseres Geschäft machen, nämlich eine weitgehende Bundes-Revision durchdrücken. Anno 1847 hatten wir uns auch selber an's Messer geliefert, damals verdeckte man die Bundes-Revision hinter der schwarzen Kutte der Jesuiten; Anno 1872 nahm man die Unfehlbarkeit des Papstes zum Vorwand; wir sind und bleiben halt gutmüthige Leute, wir schweizerische Katholiken!

Als Reg.-Rath Heutschi (es war Hr. Reg.-Rath. Ackermann. (D. N.) am 16. April 1873 den Hochw. Hrn. Bischof Lachat in seiner bischöflichen Wohnung beim Arme ergriff und bis vor die Thüre führte, da sagte er ihm — auf der Straße: „Jetzt sind Sie frei!“ Die Landpfleger und hohen Priester haben stellenweise die Gabe, daß sie unwillkürlich weisagen. Hr. Heutschi hat Recht gehabt: von jenem Augenblicke an war der Bischof von Basel frei, — er trat unter das Volk, wohin der Bischof gehört. Mit Thränen der Freude und des Schmerzens empfing das brave Luzerner Volk seinen geliebten Hirten; tausende und tausende von Kindern zogen ihm nach von Bern, Basel, Solothurn, aus dem Aargau und Thurgau, um von ihm das Zeichen des hl. Kreuzes in der Firmung zu empfangen; unter den Augen einer Festversammlung des schweiz. Juristen-Vereins in Zug zogen tausend dieser katholischen Kinder zu ihrem Bischofe und die großen Herren schämten sich. Ja wohl, von jener Stunde der Verbannung an waren und sind die Bischöfe von Basel frei, frei in ihrem Seminar, frei in ihren Hirtenbriefen und Amtshandlungen, frei und sicher unter dem Schutze des Volkes.

Man kann über das Maaß und das Wie der kirchlichen Grundsätze und Amtsführung des hochw. Hrn. Bischof Lachat streiten; ich sage: man kann; ich für mich würde das freilich nie thun; aber Eines müssen gewiß Alle anerkennen, nämlich daß Bischof Lachat für seine Grundsätze eingestanden voll und ganz; daß er durch und durch erfüllt war von seiner Sendung und Aufgabe; daß er für diese Sendung alle und auch die schmerzlichsten Opfer brachte, daß er dafür sich selber

zum Opfer brachte und daß er durch diesen Opfermuth, durch seine standhafte Liebe und Geduld der Freiheit der Kirche zum Siege verholfen.

Das Hauptblatt der schweizerischen Liberalen, die „Neue Zürcher Zeitung“, sagt in ihrem Letter zum Schlusse: „Die liberale Welt hat vom Kulturkampfe (und Bischof Lachat) noch etwas anderes gewonnen, (nämlich) die Ueberzeugung, daß es t h ö r i c h t und g e f ä h r l i c h ist und W i l l k ü r genannt werden m u ß, wenn der Staat in die innern Angelegenheiten, in die Glaubenssachen der katholischen Kirche eingreifen zu müssen glaubt.“ Merken sie's endlich doch? D a f ü r hat Bischof Lachat gelitten, dafür ist er gestorben: für die F r e i h e i t d e r K i r c h e; das ist die unverwekliche Lorbeerkrone, die seine Andenken umstrahlt — unvergänglich und unvergänglich. Die Freiheit der Kirche wird noch manchen Kampf kosten; mögen in diesen Kämpfen Freunde und Feinde der Kirche nie vergessen das erhebende Beispiel, den Muth und die Geduld des nun verewigten, in Gottes Frieden selig ruhenden Bischofs Eugenius Lachat.“

* * *

In der akatholischen Presse ist wiederholt behauptet worden, der hochsel. Bischof Lachat habe von 1863 bis 1871 eine Wandelung vom „freisinnigen“ Katholizismus zum starren Ultramontanismus durchgemacht. Zur Beleuchtung dieses Vorwurfs erinnern wir an ein Wort, welches er bei seiner Consecration gesprochen und das 10 Jahre später, in einer Zuschrift des Solothurner Volkes vom 30. Nov. 1873 an den hochsel. Bischof, relevirt worden ist. Wir theilen nachstehend diese, von den H. H. Haller und Tugginer „im Namen des katholischen Volksvereins des Kantons Solothurn“ unterzeichnete Zuschrift in extenso mit: sie ist ein ehrenvolles Zeugniß — nicht nur für den Oberhirten, sondern auch für die kirchliche Treue des Solothurner V o l k e s, wie die damals vielbesprochene „Julenbacher-Erklärung“ vom 18. Febr. 1873 an die Regierung ein ehrenvolles Zeugniß für den solothurnischen Klerus war. Die Zuschrift lautet:

„Zur Feier des 10. Jahrestages der Consecration unsers hochw. Bischofs Eugenius (30. Nov. 1863.) — Hochwürdigster, Gnädigster Herr! Der heutige Tag ruft in unserer Seele so schmerzliche Erinnerungen, aber auch so frohe Hoffnungen wach, daß es uns Bedürfniß ist, derselben in den nachstehenden ehrfurchtsvollen Zeilen an Ihre Gnaden Ausdruck zu geben.

Heute vor zehn Jahren, beim feierlichen Antritte Ihrer bischöflichen Verwaltung, sprachen Sie laut und unummunden vor allen zur Feier Geladenen das denkwürdige Wort: *«Evêque catholique, j'ai mon programme tout tracé: je le reçois tout fait de l'Eglise, sans qu'il me soit permis d'y ajouter ni d'y retrancher.»*

Dies Wort haben Sie, als Ehrenmann und würdiger Nachfolger der Apostel, treu gehalten: nicht Sie sind ein Anderer geworden! — Heute, wie damals stehen Sie in Verbindung mit dem Papste und allen Bischöfen des katholischen Erbkreises. Diese alle haben Ihre Handlungsweise gebilligt und Ihnen das rührendste Zeugniß ihres völligen Einverständ-

nisses gegeben; wie könnten wir noch der katholischen Kirche angehören wollen, und ihrem so laut ausgesprochenen einmüthigen Zeugnisse widersprechen?

Nein, der 16. April 1873, und Alles, was diesem Tag schmerzlicher Trennung von Hirt und Herde vorausging und nachfolgte, vermochte ebensowenig unsere ehrfurchtsvolle Hochachtung für die Person unseres Oberhirten als unsere kirchliche Treue gegen denselben zu erschüttern. Mit unwandelbarer Ergebenheit halten wir fest an unserm lieben schweizerischen Vaterlande, und werden wie bisher, der bürgerlichen Obrigkeit in allen Gebieten ihrer Befugnisse Gehorsam leisten. Allein ebenso unwandelbar ist unsere Liebe zum geistigen Vaterlande, unser Gehorsam gegen die kirchliche Obrigkeit, auch da, wo der Staat ihr klares, altes Recht vernichten möchte.

Die Zeiten ändern sich, und die getrübtten Anschauungen klären sich früher oder später — zu Gunsten des mißkannten Rechtes und der Wahrheit — stets wieder auf!

Als König David, vor seinem treulosen Sohne Absalom flüchtig, in die Verbannung ging, und man ihm berichtete, daß sogar einer seiner vertrautesten Rathgeber, Achitophel, zum Feinde übergegangen, da rief er in der Bitterkeit seiner Seele: „Mach' zur N a r r h e i t, o Herr, die Rathschläge Achitophels!“ — Ein Blick auf die Vorgänge im Jura und anderswo zeigt uns, daß dies Gebet nicht nur wider Achitophel, sondern wider alle Feinde der Gesalbten Gottes gesprochen worden ist, und je zur rechten Stunden Erhörung findet! —

Unvertilgbar haftet im Gemüthe des katholischen Solothurner Volkes die schmerzliche Erinnerung an den 16. April 1873; ebenso tief aber auch die zuversichtliche Hoffnung: es müsse — und zwar in nicht allzu ferner Zukunft — der Tag herankommen, welcher das Unrecht und die Schmach jenes unseligen Tages sühnen wird.

Das beklagenswerthe Ereigniß war die Frucht j a h r e l a n g e n M i ß v e r s t ä n d n i s s e s.

Nicht im katholischen V o l k e wurzelte das Mißverständniß, sondern in Kreisen, welche die Fühlung mit dem Vater und obersten Hirten der Diözese — die Fühlung im Gemüth und religiösen Glauben — längst verloren hatten, und darum dem Mißverständnisse zugänglich waren. Das katholische Volk aber, o seien Sie dessen überzeugt, es hat jene Fühlung mit seinem Vater und Hirten k e i n e n A u g e n b l i c k verloren; und mit derselben Glaubensinnigkeit, mit welcher ein erlauchter Martyrer der Urkirche ausgerufen: „Wo der Bischof, da ist die Kirche“ — hat das römisch-katholische Volk unseres Kantons auch während diesen Tagen der Trübsal und der Verfolgung, diesem ewig wahren Worte zugestimmt.

Der Gewalt weichend, haben Sie freilich Ihre bischöfliche Wohnung und die Kathedrale verlassen. Dennoch bezeugen wir heute mit Entschiedenheit: D e r B i s c h o f w o h n t m i t t e n u n t e r u n s!

Ja, im altherwürdigen Glauben unserer Ahnen, welchen der verbannte Bischof und wir mit ihm bekennen; in der unverwüthlichen Liebe, welche der geistliche Vater seinen Kindern und diese ihm bewahren; in der hochherzigen Priesterschaft

unseres Kantons, die keine Macht von ihrem allein rechtmäßigen Hirten zu trennen vermag: da, da lebt der Bischof in unserer Mitte, und keine Gewalt auf Erden kann uns denselben entföhren! —

Genehmigen Sie, Hochwürdigster Herr Bischof, diesen Ausdruck unwandelbarer Ehrfurcht, treuen Gehorsams und kindlicher Liebe, den Ihnen am heutigen Tage, — in ihrem eigenen Namen und gewiß auch im Namen aller römisch-katholischen Christen unseres Kantons — darzubringen die Ehre haben,

Solothurn, 30. Nov. 1873.

Namens des kathol. Volksvereins des Kantons,
der Präsident: R. Haller,
der Actuar: F. Tugginer."



Kirchen-Chronik.

Schweiz. *Mariahilf=Refkurs.* In der „Baselland. Ztg.“ berichtet Hr. Ständerath Dr. Birman nochmals über seine Vermittlungsversuche in dieser Angelegenheit. Er weist darauf hin, wie er sich alle Mühe gab, für den Gottesdienst dieser Leute ein passendes Lokal ausfindig zu machen, wie aber alle seine Vorschläge zurückgewiesen wurden, selbst sein Anerbieten, auf dem Wege der Subscription Fr. 60,000 für einen Neubau aufzubringen und persönlich zwei Glocken zu schenken. Dadurch kam er zur Einsicht, daß nun die Behörden über den Streitfall zu entscheiden haben. Dem bundesrätlichen Herrn Vermittler, welcher, gestützt auf seine bisherigen Erfahrungen, die Hand nicht zu neuen Vermittlungsversuchen bieten wollte, wird nämlich in der den Altkatholiken zur Verfügung stehenden Schweizerpresse vorgeworfen, er habe das Mißlingen der Vermittlung den Altkatholiken zur Last gelegt und er wird sogar seiner angebotenen persönlichen Leistungen wegen lächerlich gemacht. („Allg. Schw. Ztg.“)

— Von den hochwft. Bischöfen der Schweiz haben die Bischofsweihe erhalten:

1. Msgr. Stephan Bagnoud 26. Juli 1840;
2. Msgr. Stephan Marilley 15. März 1846;
3. Msgr. Caspar Mermilod 25. Sept. 1864;
4. Msgr. Hadrian Jarbinier 5. Dez. 1875;
5. Msgr. Franz Conft. Rampa 9. Nov. 1879;
6. Msgr. Augustin Egger 6. August 1882;
7. Msgr. Friedrich Fiala 17. Mai 1885.

Solothurn. (Corresp. Da Sie mit Vorliebe von den *Volksmissionen*, welche dieses Jahr anlässlich des Jubiläums von seeleneifrigen Pfarrern allüberall veranstaltet werden, Notiz nehmen, so erlaube ich mir, Ihnen zu berichten, daß auch in *Grenchen*, ja wohl im liberalen Grenchen, eine solche 7tägige Mission — täglich mit einer Predigt Abends 8 Uhr nebst Andacht — abgehalten worden ist; daß die geräumige Kirche dabei von Gläubigen stets angefüllt war, und daß die ganz außerordentliche Theilnahme an den hl. Sakramenten am Feste Allerheiligen für den glücklichen Erfolg der Mission

Zeugniß abgelegt hat. Als Prediger sind bei der Mission die hochw. H. H. Stadtpfarrer Eggenchwiler, P. Moys, P. Titus, P. Benanz und P. Maternus aufgetreten.

Zug. Vom 13. bis 21. werden in der St. Oswaldskirche in Zug täglich 3 Jubiläumspredigten gehalten von den hochw. PP. Wilhelm, Odilo und Leodegar aus dem Kloster Einsiedeln.

Margau. In der „Botfch.“ lesen wir: „Einer der hauptsächlichsten Gründe, warum unsere kantonalen Lehranstalten bisher aus dem katholischen Landestheil nicht stark frequentirt wurden, bestand darin, daß an diesen Anstalten ein sogen. konfessionsloser oder dann gar kein Religionsunterricht erteilt wurde. Sicherem Vernehmen nach soll nun auf Antrag der Erziehungsbehörden diesem Uebelstand abgeholfen und wieder ein konfessioneller Religionsunterricht eingeführt werden, wie es auch in den Nachbarantonen, namentlich in *Solothurn* der Fall ist, wo an der Kantonschule römisch-katholischer, alt-katholischer und reformirter Religionsunterricht erteilt wird. Wir begrüßen eine solche Neuerung im Interesse unserer Lehranstalten aufrichtig und wünschen nur, daß dieselbe auch auf die Rettungsanstalt *Dilsberg* ausgedehnt werden möchte. Ueberhaupt ist es nicht mehr als recht und billig, wenn der Staat dafür sorgt, daß an allen kantonalen Anstalten *Jedermann* seine religiösen Bedürfnisse gehörig befriedigen kann.“

Basel. Dem Großen Rathe liegt ein regierungsrätlicher Entwurf betr. Abänderung von § 84 des *Basler* Strafgesetzes (Beschimpfung der Religion, Gotteslästerung) zur Verathung vor — ein Gelegenheitsgesetz zur nachträglichen Rehabilitation des Injurianten katholischer Dogmen und Gebräuche im berücksichtigten Feuilleton der „Basl. Nachr.“ Die „Allg. Schw. Ztg.“ bemerkt zum neuen Gesetzesvorschlage: „Die regierungsrätliche Begründung des neuen Gesetzesvorschlages scheint einfach anzunehmen, der bisherige Art. 84 des Strafgesetzes sei wirklich mit Art. 49 der Bundesverfassung nicht vereinbar. Soll aber im Ernst freie *Kritik* von öffentlicher *Beschimpfung* nicht unterscheidbar sein? Das ist ebenso toll, als wenn Jemand behauptete, *Verleumdung* von Bundesbehörden könne nicht strafbar sein, da sie von der freien *Meinungsäußerung* nicht trennbar erscheine. Was würde der Bundesrath hiezu sagen? Allerdings hat die Bundesversammlung schon ähnliche Refurse der Art entschieden, daß dabei die Parteipolitik zu verwandten Konsequenzen gelangen konnte. Ueber solches Refursumwesen hat man aber schon zu oft den Stab gebrochen, z. B. auch ein liberaler Staatsmann wie Bundesrath Dubs, und unsere neuesten Erfahrungen mit der Bundesversammlung waren bessere, so daß ein Refurs nicht aussichtslos erscheinen konnte. — Sehen wir nun die proponirten Verbesserungen des Art. 84 näher an, wie sie der Rathschlag anpreist. Da lesen wir, Aergerniß gebende öffentliche Verhöhnung und Beschimpfung dessen, was Andern heilig sei, werde fernerhin nach den geltenden Bestimmungen über Verbrechen oder Polizeiübertretungen gestraft werden können. Das ist ganz unbegreiflich, wenn man weiß, daß keine andere Bestimmung unsrer Strafgesetze jene Vergehen berührt und des-

halb eben diese dort eingesetzt wurde. Ferner kann es nur als ein Niedergang des sittlichen Bewußtseins angesehen werden, wenn die Gotteslästerung als eine widerstandslos vom Gesetze zugelassene Uebung bei uns passiren soll. Von da bis zur entsprechenden Gestattung der öffentlichen Unsittlichkeit wäre unsers Erachtens der Weg nicht mehr sehr weit. Denn so gut wie es Gottesläugner unter uns gibt, so gut zählen wir auch schon Bestreiter der sittlichen Gesellschaftsordnung. Ferner wird kein Unbefangener bestreiten können, daß Art. 50, wenn er den Confessionsfrieden unter Bundeschutz stellt, ein leerer Buchstabe bleibt, so lange die freche Verhöhnung Andersdenkender einfach straflos belassen wird. Wer im Ernste Thätlichkeiten zwischen verschiedenen Confessionsverwandten verhüten will, der muß auch die wörtlichen Verhehungen abzuwenden trachten. Jedenfalls wäre es ein Rückschritt für unser Rechtsleben, wenn dieser neue Art. 84 durchginge."

Letzten Montag hat der Große Rath mit 61 gegen 25 Stimmen — trotz trefflicher Voten von katholischer (Hrn. Hediger-Sigrift) und protestantischer Seite — das regierungsräthliche „Gotteslästerungsgesetz“ angenommen.

Schwyz. Am Collegium Mariahilf studiren zur Zeit 211 interne und 66 externe Zöglinge.

Tessin. Aus Lugano wird uns über die Leichenfeier des hochsel. Herrn Erzbischofs Lachat geschrieben:

Trotz des strömenden Regens war die Theilnahme bei der soeben (Mittwoch 10 bis 2 Uhr) stattgefundenen Leichenfeier eine ganz immense. Mindestens unser 200 Priester in weißen „Chorröcken“ geleiteten die Leiche aus der Kirche „Degli Angeli“, wo sie seit Montag Abend ausgesetzt gewesen, prozessionaliter in die Kirche „San Lorenzo“, woselbst nun Msgr. Lachat in der Seitenkapelle des hl. Sebastian ruht, bis nächsten Montag der Große Rath die endgiltige Bestattung nach dem Wunsche des Verstorbenen in der Kirche „Degli Angeli“ erlaubt haben wird. Die Leichenrede hielt der hochwst. Herr Bischof von Lausanne und Genf, Msgr. Mermillod; der ehrwürdige 84jährige Priestergeis Msgr. Bagnoud von St. Moriz celebrierte das Seelamt. Unter den Anwesenden befanden sich u. A. die Herren Bischöfe von St. Gallen und Como, Abt Carl von Mariastein, zwei Abgeordnete der Congregation „vom hl. Blute“ in Albano, welcher der Verstorbene angehört hatte, sodann Stellvertreter mehrerer Priesterkapitel des Bisthums Basel, Deputirte der Regierungen einiger katholischer Kantone (man nannte mir Freiburg und Luzern), mehrere jurassische Kirchenräthe u. c.

— Dem „Bltd.“ wird geschrieben: „Msgr. Lachat hat kein eigentliches Testament hinterlassen. Unter Berücksichtigung anderweitiger letzter Willensverordnungen scheint betreffs des Nachlasses bis jetzt Folgendes festgesetzt worden zu sein: Das bischöfl. Palais (ehedem Palais Poncini) wird Eigenthum der tessinisch-bischöfl. Kurie; desgleichen ein mit Brillanten geschmücktes, dem Verewigten von Pius IX. geschenktes Brustkreuz. Bibliothek, Gemälde und geistl. Gewänder gehen an das bischöfl. Seminar in Lugano über. Dem geistl. Kapitel

in San Lorenzo ist ein prachtvoller goldener Kelch vermacht worden. Ich bemerke, daß ich für diese (im Uebrigen an guter Quelle geschöpften) Angaben keinerlei Authenzität in Anspruch nehme."

Rom. Zwischen dem hl. Stuhl und Montenegro ist eine Convention vereinbart worden, die wir im Wortlaute mittheilen werden, sobald die Ratifikation erfolgt sein wird.

— Der am 4. durch den (s. Z. als Erzbischof von Köln „abgesetzten“) Cardinal Melchers vollzogenen Consecration des neuen Bischofs von Limburg, Dr. Klein, wohnte u. A. auch der preuß. Gesandte Herr v. Schlözer bei —, desgleichen dem von Cardinal Melchers zu Ehren des Neugeweihten gegebenen Festmale, bei welchem Letzterer auf den Cardinal toastirte! —

Italien. Justizminister Tajani ist bekanntlich wegen seiner Kirchenpolitik, besonders wegen der grausamen Härte, welche er gegen die Nonnen angewendet hat, selbst von einem Theile der liberalen Presse scharf getadelt worden. Zu der „Opinione“ und „Italie“ gesellt sich neuerdings die „Perseveranza“, das Organ Bonghi's, welche bemerkt, daß die Kirchenpolitik des Justizministers in manchen Fällen als ungesetzlich, stets aber als inopportun bezeichnet werden müsse. Bonghi gibt zu, daß die Besetzung des Klosters Sapienza in Neapel und die Vertreibung der Jesuiten aus dem Pfarrhause von S. Gaetano in Florenz direkt ungesetzlich waren und betont, daß das gegen die Nonnen eingeleitete Verfahren wohl durch die bestehenden Gesetze gerechtfertigt, indeß nur geeignet sei, den Nonnen theilnehmende Freunde zu verschaffen. Wenn es daher wahr sein sollte, wie dies angekündigt worden war, daß Tajani noch weitere kirchenfeindliche Gesetzesvorschläge vorbereite, so müße dieses sein Ansjinnen ein absurdes genannt werden, da seine Pläne keine praktische Verwerthung finden würden.

Gegen diese Erklärungen der „Persev.“ nimmt der „Osserv. Rom.“ Stellung, nicht als ob er die Richtigkeit derselben angreifen wollte, sondern nur, um das Ziel, welches die „Persev.“ mit ihren scheinbar ehrlich gemeinten, thatsächlich aber gleichnerischen Worten verfolgt, als ein ebenso odioses hinzustellen, wie dasjenige ist, welches dem Justizminister selbst vor Augen schwebt. Das römische Blatt schreibt: „Der Krieg, welchen Tajani gegen die Kirche führt, hat wenigstens das Verdienst, offen zu sein. Die Katholiken schauen dem Kampfe zu und sind über denselben empört. Die „Persev.“ dagegen ist mit dem Prinzip der Kirchenverfolgung einverstanden, sie findet nur die Methode tadelnswerth. Zu demselben Endziel will ebenso die „Persev.“ wie Tajani gelangen, und Bonghi hat dies in seiner Rede zu Treviso, in welcher er den Papst als den Krebschaden von Italien bezeichnet hatte, offen ausgesprochen. Nur wollte sie die Katholiken nicht erschrecken, die Gewissen nicht beunruhigen. Sie wollte allmälich den Thron des Papstes unterwühlen, inzwischen aber demüthig vor demselben das Knie beugen und rufen: „Sei gegrüßt, Meister.“ Wir ziehen die

offene Gewalt der Hypokrisie vor, wir wollen lieber Kaiphas wie Judas."

Diese Polemik charakterisirt die Stimmung in hohen kirchlichen Kreisen. —

Deutschland. „Der Fuldaer Vorfall“ — unter dieser Aufschrift besprechen zur Zeit katholische und akatholische Blätter einen Vorfall, dessen Bedeutung schon daraus erhellt, daß „Germania“ ihn zu wiederholten Malen als Leitartikel und an der Spitze der Tagesneuigkeiten ihren Lesern vorführt. Zuerst gab das kathol. „Düsseldorfer Volksbl.“ davon Kunde mit den Worten: „Dem Vernehmen nach ist das Ausscheiden des Direktors des bischöflichen Knabenseminars in Fulda, Frhrn. v. Schorlemer, auf sachliche Differenzen zurückzuführen. Der genannte Herr soll die weitgehenden Zustände, welche dem Einfluß und der Aufsicht der staatlichen Behörden in Bezug auf die genannte Anstalt eingeräumt sind, mit seinen kirchlichen und priesterlichen Grundsätzen und Ueberzeugungen nicht haben vereinbaren können, und deswegen die Entlassung aus seiner Stellung an jener Anstalt erbeten und erhalten haben.“

Die „Germ.“ erklärte sofort: „Würde die Nachricht sich bestätigen, so wäre der Vorgang tief zu beklagen, möge die Sache im Einzelnen liegen, wie sie will. „Differenzen“ zwischen den Auffassungen und Handlungen von Bischöfen und Geistlichen sind ja an sich schon beklagenswerth und gewiß erst recht, wenn berichtet wird, ein Geistlicher habe der Mitwirkung bei Anordnungen, bezw. Zulassungen seines Bischofs sich durch die Bitte um Entlassung entzogen mit Berufung auf seine „kirchlichen und priesterlichen Grundsätze und Ueberzeugungen.“ — Akatholische Blätter dagegen sprechen unverhohlt ihre Freude aus über die „Spaltungen in der katholischen Geistlichkeit“, oder doch über „die beginnende Gährung in dem bisher so stramm disciplinirten klerikalen Lager.“

Ueber den Vorfall selbst ist seither folgendes bekannt geworden. In Fulda besteht seit einigen Jahren, als Ersatz des frühern Knabenseminars, ein katholisches Gymnasium unter Leitung des Priesters Freiherr von Schorlemer. Am 9. Sept. meldeten sich bei letzterm zwei Staatsbeamte, um — auf Grund von Art. 3 des preussischen Kirchengesetzes vom 21. Mai 1886 — „die neuen Convictsräume zu besichtigen.“ Bischof Dr. Kopp von Fulda war damals auf Reisen. Bei seiner Rückkehr am 19. Sept. erbat sich und erhielt Herr von Schorlemer die Entlassung von seiner Stelle und wurde durch Dr. Lechleitner ersetzt; schon am 20. Sept. aber brachte Bischof Dr. Kopp den Vorfall zur Kenntniß des Erzbischofs von Köln und beantragte die Herbeiführung eines gemeinschaftlichen Verfahrens in der Anwendung des Artikels 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1886 sowohl hinsichtlich der bestehenden als der neu zu errichtenden bischöflichen Convicte in Preußen. Damit ist die Angelegenheit auf den richtigen Weg geleitet.

— In Bezug auf das Hineinregieren des Staates in die Angelegenheiten der Kirche hat unlängst ein sehr an-

gesehenes liberales Blatt, die „Straßb. Post“, ein vernünftiges Wort gesprochen, das wir gerne registriren:

„Viel Unheil ist im „Kulturkampf“ dadurch verursacht worden, daß der Reichskanzler in leider nur zu vielen Dingen ausschließlich von akatholischen Gewährsmännern berathen war, die ihm über die Tragweite mancher Maßregeln unrichtige Auskunft gaben, weil sie eben nicht in der Lage waren, die Wirkung derselben auf die katholischen Kreise zu ermessen! Daher — um nur die beiden Grundirrhümer zu bezeichnen, aus denen sich dann zahllose kleinere Irrungen entwickelten — auf Seiten der Regierung die Ueberschätzung der akatholischen und der staatskatholischen Bewegung, sowie die Unterschätzung des passiven Widerstandes, welchen Geistlichkeit und Volk im katholischen Lager anwendeten. Die Regierung hat diese Irrthümer theuer bezahlen müssen; möge sie deshalb jetzt etwa mögliche Rückfälle mit doppelter Sorgfalt vermeiden. Die „Geschichte des Kulturkampfes und Kulturfriedens“ ist voll wichtiger Lehren. Daß diese die nöthige Beherzigung finden, muß gerade der Wunsch derjenigen Freunde einer starken Regierung sein, welche, wie wir, aufrichtig staatsstreu und wirklich liberal, von der Wahrheit des Satzes durchdrungen sind, daß der Staat sich in alle mit religiösen Fragen verquickten Dinge nicht weiter einmischen soll, als dies die Rücksicht auf seine Sicherheit gebieterisch verlangt.“ —

Das Luzerner „Wld.“, dem wir das Citat entnehmen, fügt bei: „Ein bemerkenswerthes Geständniß! Möge es auch in der Schweiz zuständigen Orts Beachtung finden!“

England. Ueber die kirchlichen Verhältnisse dieses Landes schreibt der Berliner „Evangelisch-kirchl. Anzeiger“: „Die Fortschritte des Katholicismus auf englischem Boden sind in der That erstaunlich groß, und das Schlimmste ist, daß eine mächtige Partei in der anglikanischen Kirche selbst, die der Ritualisten, dem Umsichgreifen Roms eifrigst Vorschub leistet. Unter dem Vorgeben, im Gegensatz gegen den gar zu strengen und nüchtern Puritanismus den Cultus der englischen Kirche lebendiger und ansprechender machen zu wollen, führen die Ritualisten allmählich Crucifixe, Kerzen, Weihrauch, Priestergewänder, Klöster, Ordenstrachten, ja selbst die Ohrenbeichte ein und kommen so mehr und mehr in nächste Nähe der römischen Grenzlinie. Es gibt zu denken, wenn berichtet wird, von den 20,000 Geistlichen der englischen Staatskirche gehören 10—12,000 der ritualistischen Richtung an, etwa 3000 seien reformerisch gesinnt, während der Rest streng am protestantischen Glauben und an den Bekenntnissen der Reformationszeit festhalte. Ganze Schaaren bleiben nicht auf halbem Wege stehen, sondern gehen vom Ritualismus vollends zur römischen Kirche über. Das letzte, 1884 veröffentlichte Verzeichniß der Convertiten führt sieben Katholiken als Mitglieder des geheimen Rathes auf, 33 als Mitglieder des Oberhauses und 82 als Mitglieder des Unterhauses; 1051 angesehene Uebergetretene gehören dem Adel und den vornehmen Familien an, 142 der Armee, darunter ein Feldmarschall und sechs Generale, 29 der Flotte, darunter sieben Admirale. Ferner nennt das Verzeichniß

48 Aerzte, 72 Gerichtsbeamte und Advokaten, 12 Beamte des Kriegsministeriums und 337 Geistliche. Neben dem Ritualismus führt auch der Ekel an den ewigen Spaltungen und an dem Sektengezänke innerhalb des Protestantismus eine Menge Leute in die Arme der alleinseligmachenden Kirche."

Literarisches.

G. Mey: „Vollständ. Katechesen für die untere Klasse der kathol. Volksschule.“ 6. Auflage. Freib. Herder, 405 S., Fr. 3. 75. Der durch seine katechet. Arbeiten rühmlichst bekannte Verfasser, von der Ueberzeugung beseelt, daß die Art und Weise, wie in der untern Klasse der Grund des Religionsunterrichtes gelegt wird, für allen spätern Religionsunterricht entscheidend sei, bietet hier dem Seelsorger (nebst einer XLVIII S. umfassenden allgemeinen Theorie des Religionsunterrichtes) 56 vollständig ausgearbeitete Katechesen, die im Laufe eines Jahres bei den Kindern der untern Klasse gehalten werden könnten und die Grundlage für den spätern eigentlichen Katechismusunterricht zu legen hätten. Daß sowohl die Auswahl als die Behandlung der 56 Themat im Kreise pflichteifriger und gelehriger Seelsorger die günstigste Aufnahme gefunden, dafür spricht die Thatsache, daß von Mey's Buch im Laufe von 15 Jahren 6 große Auflagen nöthig geworden sind!

J. Weber's (Stadtpfarrer in Ludwigsburg) praktisches Handbuch des Eherechtes „Die kanonischen Ehehindernisse sammt Ehescheidung und Eheprozeß“ (Freib. Herder, 773 S. gr. 8°. Fr. 10) liegt heute in 4. Auflage vor und wird vom hochw. Bischof Hefele „angelegentlich empfohlen.“ Da Webers Buch die staatliche Ehegesetzgebung nicht nur Deutschlands und Oesterreichs, sondern auch der Schweiz berücksichtigt, darf es auch speziell dem Schweiz. Kuratlerus empfohlen werden. Nennen wir das Werk ein praktisches Handbuch, so rechtfertigt sich das schon durch den Umstand, daß in demselben, neben den genauesten theoretischen Erörterungen und Feststellungen, nicht weniger als 93 genau umschriebene „historische Rechtsfälle“ zur Illustration der verschiedenen Lehrrätze, sowie 99 „Formulare, Schemata“ und dergl. zur praktischen Erledigung der Ehefälle vorkommen.

G. G. Evers: „Erlebnisse eines lutherischen Pastors.“ Mainz, Kirchheim, 254 S. Fr. 3. 15. Interessante und hübsch gezeichnete Bilder theils aus dem Still-Leben „evangelischer Pfarrhäuser“, theils aus dem Leben der „Landeskirche“. Als ehemaliger lutherischer Pastor ist der Verfasser zu solchen Federzeichnungen nach dem Leben gewiß ganz befähigt, und wir wollen die Schrift — so manche lutherische Domestica darin auch ziemlich drastisch zur Darstellung kommen — gewiß nicht als eine Diatribe jener Kreise bezeichnen, welchen Herr Evers früher angehört hat; der Humor ist vielfach recht arglos. Dennoch können wir den leisen Wunsch nicht unterdrücken, der gelehrte Verfasser möchte die Abfassung dieser Schrift einem

Andern überlassen, und uns dafür mit der Vollendung seiner großartig angelegten Monographie „Martin Luther, Lebens- und Charakterbild von ihm selbst gezeichnet in seinen eigenen Schriften und Correspondenzen“, die in den vorliegenden 9 Heften erst bis zum Jahre 1521 vorgeschritten ist, erfreut haben.

(Eingesandt.) Wer seinen Kindern auf Nikolaustag eine große Freude bereiten will, dem empfehlen wir das soeben bei Köbel in Rempen erschienene 17. Bändchen der rühmlichst bekannten **Koneberg'schen** Kinder-Bibliothek, das unter dem Titel: „Der hl. Bischof **Nikolaus**, der liebe Kinderfreund“, eine prächtig geschriebene Lebensbeschreibung dieses großen Kinderheiligen enthält (vergl. das diesbezügl. Inserat). Auch die übrigen Bändchen dieser vortrefflichen Sammlung verdienen weiteste Verbreitung.

Personal-Chronik.

Luzern. Letzten Freitag den 5. fand in **Rathhausen** die Beerdigung des am 3. verstorbenen hochw. Joh. Waltert, Direktors der dortigen Armen-Erziehungsanstalt, statt. Etwa 50 Priester, 2 Vertreter der Regierung und andere Magistraten, 8 Vertreter des „Schweiz Studentenvereins“ zc. waren anwesend. Hochw. Pfr. Amberg von Jnywl hielt die Leichenrede. Ueber den Verstorbenen schreibt „Vtlb.“: „Die Erziehungsanstalt Rathhausen ist von einem schweren Verlust betroffen worden. Hochw. Direktor Joh. Waltert, von Willisau gebürtig, welcher sich vor acht Tagen noch der vollsten körperlichen Rüstigkeit erfreute, erkrankte am letzten Donnerstag (28. Okt.) an einer heftigen Bauchfellentzündung. . . . Heute, Mittwoch, Morgens um 6 Uhr wurde Hr. Waltert von den schrecklichen Schmerzen, die er übrigens mit bewunderungswürdiger Ruhe und Gottergebenheit ertragen hat, nach Empfang der hl. Sakramente durch den Tod erlöst. — Er erreichte ein Alter von nur 40 Jahren. Seine theologischen Studien machte er unseres Wissens in Mainz und Luzern. Er primizirte im Jahre 1874, begann sein pastorales Wirken als Vikar und Kaplan in Schüpfheim und wurde im Herbst 1883 als Direktor der Erziehungsanstalt nach Rathhausen gewählt. Das Trauerbett umgeben in aufrichtigem Schmerze die Ordensschwestern der Anstalt und die große Schaar der Zöglinge, welchen er in bestem Sinne des Wortes ein liebevoller Vater, Helfer und Berather war. Ihm war es, wie Wenigen, gegeben, die lieben Kleinen durch freundlichen Ernst zu gewinnen; der erzieherische Erfolg, welchen er schon bisher erzielt, war ein schöner Beweis, daß die Anstaltsleitung in den richtigen Händen lag. Alle Freunde der Anstalt werden es mit uns aufrichtig beklagen, daß er derselben so früh entrisen worden. Möge es gelingen, einen Nachfolger zu finden, welcher sich gleicher Tüchtigkeit und Beliebtheit erfreut!“

Freiburg. Am 7. starb im 58. Altersjahre hochw. Dekan Ludwig Bapst, Pfarrer in Welsch-Winterlingen.

Thurgau. (Corresp.) Hochw. Burkart Krez wurde vom thurg. Kirchenrath als Pfarrvikar in Ueßlingen ernannt.

Margau. Hochw. Pf. Aug. Wunderli in Wölflizwil wurde letzten Sonntag mit 125 von 143 Stimmen zum Pfarrer von **Kaisen** gewählt. (Bild.)

Offene Correspondenz.

Nicht Vikar von Montavon, sondern Pfarrer von Grandfontaine war der hochw. Herr Eugen Lachat von 1850 bis 1855.

K. R. D. und H. Bester Dank für die freundlichen Worte! Uebrigens war, was ich geschrieben, nicht etwa nur „in usum Delphini“, sondern zunächst für mich selbst geschrieben, zumeist Excerpte aus meinem Tagebuch.

Inländische Mission.

a. Gewöhnliche Beiträge pro 1886 à 1887.	Fr. Ct.
Aus der Dompfarrei St. Gallen	100 —
„ „ Pfarrei Ballwil, Jubil. =	
Opfer an Allerheiligen	75 —
Von Ungenannt in Luzern	5 —
Aus der Gemeinde Gurtnellen,	
Jubil. = Opfer	60 —
Aus der Pfarrei Trimbach, Jubil. =	
Almosen	66 —
Aus der Pfarrei Korschach	250 —
Von Ungenannt in Entlebuch	10 —
Aus der Pfarrei Meerenschwand,	
Nachtrag pro 1886	5 —
Von N. N. in Menzingen, Jubil. =	
Almosen	5 —
	576 —

Der Kassier der Inländischen Mission:
Pfeiffer-Elmiger in Luzern.

Im Verlage von **Burkard & Frölicher** in **Solothurn**, Nachfolger von B. Schwendimann u. Cie., ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen, sowie direkt von der Verlags-Handlung zu beziehen:

Fegfeuer-Stimmen.

Betrachtungen und Beispiele, Gebete und Andachtsübungen

auf alle Tage des Monats

insbesondere des **Allerseelen-Monats November** von

K. A. Eisenring, Pfarrer.

Mit Approbation der Hochw. Bischöfe von St. Gallen, Basel und Chur.

264 Seiten mit Stahlstich und Einschaltbild.

Preis broschirt Fr. 1. 50, in Leinwand gebunden mit Goldtitel, Blindprägung und Rothschnitt Fr. 2. — in Schwarzleder mit Goldtitel, Blindprägung u. Rothschnitt Fr. 2. 50.

Wir bringen in empfehlende Erinnerung:

Allerseelen.

Ein poetischer Immortellenkranz niedergelegt auf die

Gräber der lieben Verstorbenen von

Jos. Wipfli, Pfarrer.

48 S. 16°. Broschirt in elegantem Umschlag in Schwarzdruck mit Silber und einem Titelbild.

Preis 45 Cts.

27

Unübertreffliches 34¹⁰

Mittel gegen Gliedsucht und äußere Verkältung.

Dieses durch **zwanzigjährige Praxis immer mehr gesuchte und beliebte Mittel** ist bis heute das **Einzig**, welches leichte Nebel sofort, hartnäckige, lange angestandene bei Gebrauch von mindestens einer Doppeldose innert 4-8 Tagen heilt. Preis einer Dosis mit Gebrauchsanweisung Fr. 1. 50, eine Doppeldose Fr. 3. —

Viele tausende ächte Zeugnisse von Geheilten aus allen Ständen und Berufsarten des In- und Auslandes ist stets bereit vorzuweisen der Verfasser und Versender

B. Amstalden in Sarnen
(Obwalden).

P. S. Obiges Mittel ist auch zu beziehen durch die **S u i d e r'sche** Apoth., Luzern.

Im Verlage von **Burkard & Frölicher** in **Solothurn**, Nachfolger von B. Schwendimann u. Cie., ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen, sowie direkt von der Verlags-Handlung zu beziehen:

Schematismus

der

Ehrev. VV. Kapuziner pro 1887.

Preis per Exemplar 25 Cts.

Illustrirtes katholisches Familienblatt
unterhaltung und Belehrung.

— XXI. Jahrgang, 1887. —
Monatlich ein farbes Heft von 76 Quartseiten.

Preis: 50 Hfg. = 60 Cts.

*30¹⁰

En beziehen durch alle Buchhandlungen des In- und des Auslandes, durch alle Hauptstättungs-Expeditionen, sowie direct von der Verlags-Handlung
Herr. Karl & Nikolaus Benziger in Einsiedeln, Schweiz.

Durch die Expedition der „Schweiz. Kirchenzeitung“ ist zu beziehen:

Das Jubeljahr 1886.

Ablassbüchlein

zum

öffentlichen und Privatgebrauch bei den Kirchenbesuchen für das von Sr. Heiligkeit

Papst Leo XIII.

angeordnete

außerordentliche Jubiläum,

verfasst von einem Schweizer-Priester in Rom.

64 Seiten in Umschlag.

Preis broschirt 20 Rappen.

Ich habe mir besonders angelegen sein lassen, das Büchlein in einer deutlichen, für Jung und Alt leicht leserlichen Schrift zu drucken. Dabei ist der Preis äußerst billig gestellt. Diese wirklichen Vorzüge berechtigen mich zu der Erwartung, meine Ausgabe werde sich von selbst die ihr gebührende Berücksichtigung und Beliebtheit verschaffen.

Die hochwürdige Geistlichkeit mache ich aufmerksam, daß ich bei duzendweisem Bezug wesentliche Begünstigungen eintreten lasse.

Hochachtungsvoll

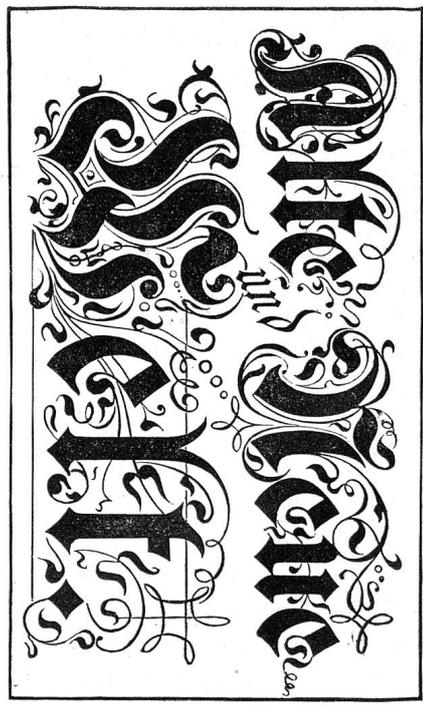
B. Schwendimann.

Im Verlage von **Franz Kirchheim** in **Mainz** sind soeben erschienen:

Volanden, Konrad von, Wider Kaiser und Reich. Historischer Roman. 8. geh. Fr. 4. 70. In Calico-Einband Fr. 6. 45.

Laius, Philipp, Die Waise. 8. geh. Fr. 5. 35.

Steinle, Alphons Maria von, Er hat die Linie passiert. Eine Erzählung aus der Mappe eines Unbekannten. 8. geh. Fr. 2. —



!!! Bedeutend vermehrt und erweitert !!!
 Mit herrlichem Chromo-Titelbild!
 Ohne jeden Preis-Aufschlag!